

Satzung des Vereins KielerHelden

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen KielerHelden (e.V.)
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Kiel.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist,
 - (a) betroffene Kieler Mitbürgerinnen und Mitbürger bei der Versorgung mit Lebensmitteln und anderen wichtigen grundlegenden Produkten zu unterstützen.
 - (b) die Vernetzung von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern, dem lokalen Einzelhandel und den ehrenamtlichen Helferinnen zu ermöglichen und zu koordinieren.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Er fördert das allgemeine gesellschaftliche Leben der Stadt Kiel.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Aufbau und die Koordination eines Systems zur Versorgung von Bürgerinnen und Bürgern mit grundlegenden Dingen und Lebensmitteln durch ehrenamtliche Helferinnen und Helfern.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Aufgaben

Durch die Ausbreitung des Covid-19-Virus sind viele Mitbürgerinnen und Mitbürger betroffen. Viele Menschen befinden sich in Quarantäne oder sollten ihr Haus, da sie zu einer Risikogruppe gehören auch für wichtige Einkäufe oder Besorgungen nicht verlassen. Gleichzeitig sind die Lieferkapazitäten des Einzelhandels nicht ausreichend, um die Bürger mit Waren an der Haustür zu versorgen. Es gibt aber viele Freiwillige, die diesen Menschen gerne mit Hilfe beistehen würden.

Ziel des Vereins ist es, hilfsbedürftige Mitbürgerinnen und Mitbürger in einer Krisensituation zu unterstützen.

Wichtige Aufgabe ist es, eine Vernetzung zwischen den hilfebedürftigen Mitmenschen, dem Einzelhandel und den Freiwilligen zu ermöglichen und diese zu koordinieren.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erlangt werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Auflösung, durch Austritt, oder durch Ausschluss.

(4) Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres erklärt werden.

§ 5 Beiträge

Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 6 Rechte der Mitglieder

(1) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.

(2) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 6 Nr. 1 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.

3) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

(4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Gesamtvorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Gesamtvorstand,
2. Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und Beisitzern.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzendem/ der Vorsitzenden, dem Schatzmeister, 1. stellv. Vorsitzenden und bis zu zwei weiteren stellv. Vorsitzenden.

(3) Es können bis zu sechs Beisitzer gewählt werden.

(4) Der gewählte Vorstand kann weitere Personen als beratende Mitglieder in den Vorstand kooptieren. Die kooptierten Mitglieder haben Rederecht, dürfen aber nicht über Sachentscheidungen abstimmen.

(5) Die Aufgaben des bestehenden Vorstands bestehen aus Einladung und Organisation von Mitgliederversammlungen, Entscheidung über Aufnahmeanträge, die Ausführung der Beschlüsse und der Mitgliederversammlung und der Verwaltung des Vereinsvermögens.

(6) Die Vorstandsmitglieder werden bei der Mitgliederversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Der alte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst.

§ 9 Vorsitz

Der Vorsitzende vertritt den Vorstand nach außen. Er nimmt auch die Vertretung vor Gericht wahr.

§ 10 Schatzmeister

Der Schatzmeister entscheidet über die fiskalischen Belange. Bezüglich Maßnahmen, die sich auf das Geld auswirken, hat er ein Vetorecht gegenüber dem Vorstand. Dieses Vetorecht kann nur durch den einstimmigen Beschluss des restlichen gewählten Vorstands aufgehoben werden.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Amtszeit des Vorstands einen Kassenprüfer und einen Stellvertreter, die der Mitgliederversammlung den Kassenprüfbericht für das Geschäftsjahr zu erstatten haben. Sie können ordentliche und außerordentliche Prüfungen vornehmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- Entgegennahme des Kassenberichts,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt),
- Erlass von Ordnungen,
- Auflösung des Vereins.

Weitere Tagesordnungspunkte, wie Sachanträge, Satzungsänderungsanträge, ggf. Nachwahlen, Termine etc. sind möglich.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gemäß § 126 a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes.

(3) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Zur Gültigkeit des Beschlusses genügt, unbeschadet anderer Satzungsbestimmungen, die eine qualifizierte Mehrheit erfordern, die einfach Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Die Mitgliederversammlung trifft Entscheidungen in offener Abstimmung durch Handzeichen. Geheime Abstimmung hat nur dann zu erfolgen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem protokollführenden Mitglied sowie dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Insbesondere die Ergebnisse von Wahlen sind mit dem konkreten Stimmverhalten festzuhalten.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

§ 14 Datenschutzklausel

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf:

Auskunft über seine gespeicherten Daten,

Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,

Sperrung seiner Daten,

Löschung seiner Daten.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 15 Satzungsänderungen

Für die Annahme und Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der in einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Des weiteren müssen mindestens 15 Prozent der Gesamtmitglieder bei der betreffenden Versammlung anwesend sein.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 6 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an Förderkreis für krebskranke Kinder und Jugendliche e.V., die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 17.03.2020 in Kiel beschlossen.

Unterschriften der anwesenden Gründungsmitglieder siehe unten.

Anwesende Mitglieder :

| | |
|------------------|--|
| Daniel Borowczak | |
| Theresa Leinkauf | |
| Christof Groner | |
| Lasse Pedersen | |
| Johannes Zettl | |
| Peter Riehs | |
| Martin Pikowski | |
| Ralf Wiechers | |
| Julia Kuhlmann | |